

## **Entgeltgrundsätze für die Nutzung der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur im Hafen Schönebeck**

1. Für die Benutzung der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur für den Abschnitt zwischen Anschlussgrenze der Eisenbahninfrastrukturunternehmen DB Netz/ Schönebecker Hafen GmbH und der Übergabegleisgruppe wird während der Besetzzeiten des Hafens kein Entgelt erhoben.
2. Die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur für die Bedienung von Kunden (Zustellung / Abholung) ist entgeltpflichtig, und zwar unabhängig davon, ob die Bedienung des Kunden über die Übergabegleisgruppe erfolgt oder direkt aus dem Netz der DB.

Das laut Preisliste zu zahlende Entgelt enthält die Gleisnutzung für den Transport zum/ vom Kunden und den Zeitraum der Be- bzw. Entladung, ggf. erforderliches Umsetzen, Rangierbewegungen, Auflösen bzw. Bilden von Wagengruppen und Ganzzügen für einen einmaligen Last- und Leerlauf innerhalb eines Kalendertages.

Sind mit einer Kundenbedienung zwei Lastläufe verbunden (Beispiel: Zustellung beladener Waggons, Entladung mit anschließendem Verbleib der Leerwagen im Gleisnetz der Schönebecker Hafen GmbH bis zur neuerlichen Beladung und Abziehen der beladenen Waggons am gleichen Kalendertag), wird jeder Lastlauf gesondert in Rechnung gestellt.

3. Die Entgelte werden nach dem Ladungsgewicht (Tonnagen) abgerechnet, mindestens jedoch für ein Ladungsgewicht von 20 Tonnen/ Waggon.

#### 4. Besondere Entgelte werden erhoben für

- a) Abstellen von Waggons (je Waggon und Tag)
- b) Abstellen von Triebfahrzeugen (je Triebfahrzeug und Tag)
- c) Gestellung von Lotsen, vermitteln von Streckenkunde (nach Stundensätzen)
- d) Einsatz Wagenmeister
- e) Die Benutzung der Infrastruktur außerhalb der Besetzzeiten der Hafens (Stundenpauschale)
- f) Nutzung der öffentlichen Gleiswaage (nach Wagen)

#### 5. Zahlungsbedingungen

Die Abrechnung der Benutzung der Eisenbahninfrastruktur und der Serviceeinrichtungen im Hafen Schönebeck erfolgt bei längerfristiger Inanspruchnahme monatlich im darauf folgenden Monat nach der Nutzung bzw. Serviceerbringung, einmalige Nutzungen werden nach Beendigung der Inanspruchnahme abgerechnet.

Jeder Rechnung wird ein Mindestabrechnungsbetrag von 20,00€/netto zu Grunde gelegt.

Die Zahlung erfolgt auf eines in der Rechnung der SHG angegebenen Konten mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen.